
Wettspielordnung des Westfälischen Tennis-Verbandes e.V.

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Spieler/innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Geltung der Turnierordnung und Wettspielordnung des DTB

Die Verbandswettspiele des WTV und die im WTV genehmigten Turniere werden nach der Turnierordnung des DTB (TO-DTB), der Wettspielordnung des DTB (WO-DTB) und der Jugendordnung des DTB mit den in den folgenden Paragraphen festgelegten Abweichungen durchgeführt.

Regelungen, die speziell den Jugendbereich betreffen, sind hellgrau markiert

§ 2 Verbandswettspiele des WTV

1. Verbandswettspiele des WTV sind:

- 1.1 Offizielle Meisterschaften:
 - 1.1.1 Westfalenmeisterschaften
 - 1.1.2 Westfälische Nachwuchsmeisterschaften
 - 1.1.3 Westfälische Jugendmeisterschaften
 - 1.1.4 Westfälische Seniorenmeisterschaften
 - 1.1.5 Bezirks- und Kreismeisterschaften

- 1.2 Mannschaftsspiele:
 - 1.2.1 Jugend weiblich U18 / U15 / U12
 - 1.2.2 Jugend männlich U18 / U15 / U12
 - 1.2.3 Jugend gemischt U10-Midcourt
 - 1.2.4 Jugend gemischt U8-Kleinfeld
 - 1.2.5 Jugend Westfälische-Mannschafts-Endrunden
 - 1.2.6 Damen
 - 1.2.7 Herren
 - 1.2.8 Damen 30
 - 1.2.9 Damen 40
 - 1.2.10 Damen 50
 - 1.2.11 Damen 55
 - 1.2.12 Damen 60
 - 1.2.13 Damen 65
 - 1.2.14 Herren 30
 - 1.2.15 Herren 40
 - 1.2.16 Herren 50
 - 1.2.17 Herren 55
 - 1.2.18 Herren 60
 - 1.2.19 Herren 65
 - 1.2.20 Herren 70
 - 1.2.21 Herren 75

In den Altersklassen U8, U10, U12, U15 und U18 können in der Kreisklasse sowohl 2er als auch 4er Mannschaften gemeldet werden.

In den Altersklassen U8 und U10 bedeutet GEMISCHT, dass in allen Spielklassen sowohl gemischt als auch gleichgeschlechtlich gespielt werden kann.

Für die Durchführung der Mannschaftsspiele der U8 und U10 sowie der dazugehörigen Endrunden gelten die dortigen Durchführungsbestimmungen entsprechend bzw. ergänzend.

Die Altersangaben in den Jugendspielklassen bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

2. Verantwortlich für die Durchführung der Verbandswettspiele sind auf der Verbandsebene der Vizepräsident Wettkampfsport Erwachsene bzw. der Vizepräsident Nachwuchs-Leistungssport, für die Spiele auf der Bezirks- und Kreisebene die zuständigen Sport- bzw. Jugendkoordinatoren.

§ 3 Spielberechtigung

1. Hinsichtlich der Spielberechtigung für die Teilnahme an Mannschaftsspielen gilt:
 - 1.1 Die Spielberechtigung gilt vom 1. April nur für einen Verein des WTV. Ein Wechsel der Spielberechtigung kann nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres erfolgen, dies gilt ebenso für Jugendliche. Eine gültige Spielberechtigung ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme an Mannschaftsspielen in der Sommersaison im Erwachsenenbereich. Jugendliche, die in Damen-/Herrenmannschaften spielen, benötigen ebenfalls eine Spielberechtigung. Für Mannschaftsspiele in der Wintersaison ist eine Spielberechtigung nicht erforderlich.
 - 1.2 Der Spieler muss - mit Ausnahme von § 3. Ziffer 2 - Mitglied dieses Vereins sein.
 - 1.3 Alle Wettkampfklassen im Bereich des WTV sind Amateurligen. Es dürfen keine Arbeitsverhältnisse als Spieler mit den Vereinen vorliegen. Es dürfen keine Vergütungen außer Kostenersatz für die Spieler geleistet werden.
 - 1.4 Spielberechtigt für Mannschaften aller Klassen (Kreisklasse bis Westfalenliga) im Damen- und Herrenbereich sind nur Spieler, die bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem das Mannschaftsspiel beginnt, das 13. Lebensjahr vollendet haben.
 - 1.5 Jugendliche, die an Verbandswettspielen des WTV (vgl. § 2) teilnehmen, müssen im Besitz eines ärztlichen Unbedenklichkeitszeugnisses, das nicht älter als zwei Jahre ist, sein. Dieses muss auf Verlangen vorgezeigt, kann aber auch dem Spielleiter nachgereicht werden.
 - 1.6 Ein Spieler, der in einer Saison für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist oder mehr als einen Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung für einen deutschen Verein unterschrieben hat oder für einen Verein eines anderen Landesverbandes gemeldet ist, ist für dieses Jahr nicht spielberechtigt.
 - 1.7 Ein Spieler, der in einer Saison für mehr als einen deutschen Verein in einer namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt ist, hat sich innerhalb

von 7 Tagen nach Feststellung schriftlich festzulegen, für welchen Verein er spielt.

2. Ein Spieler kann in einer Mannschaft eines anderen Vereins auch bezirksübergreifend als Gastspieler in der Sommersaison spielen.
Voraussetzung ist:
 - 2.1 Er ist im Besitz einer gültigen Spielberechtigung im WTV.
 - 2.2 Die Spielberechtigung gilt nur für eine Mannschaft, die auf der Bezirks- und/oder Kreisebene spielt.
 - 2.3 Der Spieler wird auf der namentlichen Mannschaftsmeldung als Gastspieler kenntlich gemacht.
 - 2.4 Nach Abschluss der namentlichen Mannschaftsmeldung ist ein Wechsel eines Spielers nicht mehr möglich.

§ 4 Beantragen der Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung ist gegeben, wenn der Vermerk „Spieler/in ist spielberechtigt“ im Mitglieder Stamm des Vereins im Wettspielportal nuLiga vorhanden ist.
2. Der Einsatz eines Spielers ist nur zulässig, wenn ein Verein eine Spielberechtigung bis zum 31.01. eines Jahres beantragt hat. Im Zeitraum 01.02. bis 15.03. eines Jahres sind nachträgliche Anträge für Spielberechtigungen gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr möglich.
Ein Wechselantrag zu einem anderen Verein ist in dem Zeitraum 01.02. bis 15.03. jedoch nur mit Zustimmung des bisherigen Vereins möglich.
Der Antrag auf Spielberechtigung muss vollständig ausgefüllt, vom Spieler und vom 1. Vorsitzenden oder Sportwart des Vereins eigenhändig unterschrieben werden. Bei Jugendlichen ist auch die Unterschrift eines Elternteils erforderlich. Bei Spielern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, muss zusätzlich noch eine Kopie des ausländischen Reisedokuments beim Antrag stellenden Verein hinterlegt werden.
Der Verein ist verpflichtet, die vorstehend genannten Schriftstücke auf Verlangen des WTV im Original vorzulegen.
Das Gleiche gilt auch im Falle eines Vereinswechsels.
3. Sollten für einen Spieler im WTV mehrere Anträge vorliegen, so gilt derjenige als rechtswirksam gestellt, der zeitlich zuerst gestellt wurde und mit den entsprechenden Dokumenten (s. o.) belegt werden kann.
4. Die Gültigkeit der Spielberechtigung beträgt sechs Jahre.
5. Sofern ein Spieler während der Gültigkeitsdauer seiner Spielberechtigung für einen anderen Verein außerhalb des WTV an Mannschaftsspielen teilnimmt, dann erlischt zeitgleich die Gültigkeit der Spielberechtigung im WTV und muss neu beantragt werden.
6. In Streitfällen entscheidet der Ausschuss Wettkampfsport Erwachsene des WTV. Im Übrigen gilt § 20 der WO-WTV.
7. In Jugend-Mannschaften ist keine Spielberechtigung notwendig.

§ 5 Spielklassen

1. Die Mannschaftsspiele werden in folgenden Klassen gespielt:
 - 1.1 Westfalenliga, (Jugend nur U18)

- 1.2 Verbandsliga, (Jugend Westfälische Mannschafts-Endrunden)
 - 1.3 Ostwestfalenliga, Münsterlandliga, Ruhr-Lippe-Liga, Südwestfalenliga
 - 1.4 Bezirksliga, (nur Erwachsene)
 - 1.5 Bezirksklasse,
 - 1.6 Kreisligen
 - 1.7 Kreisklassen
2. Die Westfalen- und Verbandsligen spielen auf der Verbandsebene, Ligen gem. § 5 Ziffer 1.3, sowie die Bezirksligen und –klassen auf der Bezirksebene, die Kreisligen und Kreisklassen auf der Kreisebene.
 3. Vereine können die Einstufung von Mannschaften für die nachfolgende Sommersaison bis zum 31.01. eines jeden Jahres, für die nachfolgende Hallensaison bis zum 15.07. eines jeden Jahres bei der spielleitenden Stelle beantragen. Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet der zuständige Sportausschuss.
Für Einstufungen gelten folgende Voraussetzungen:
 - Freie Plätze in der entsprechenden Spielklasse
 - Die Spielstärke der gemeldeten Mannschaft muss durch zurückliegende Ergebnisse begründet und nachgewiesen werden.
 - Bei 6er Mannschaften müssen vier der ersten acht Spieler (bei 4er Mannschaften drei der ersten sechs Spieler) der neu gebildeten Mannschaft mindestens zwei Jahre Mitglied des betreffenden Vereins sein und in den letzten beiden Spieljahren nicht für einen anderen Verein innerhalb des DTB an Mannschaftsspielen teilgenommen haben.
 Bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen, entfällt die Spielberechtigung für die Mannschaft.
Über die Möglichkeit von Einstufungen von Jugend-Mannschaften entscheidet der jeweilige Bezirk selbst. Ebenso kann der Bezirk hierfür entsprechende Verfahrensweisen festlegen. Über die Zulassung zur Westfalenliga U18 entscheidet der Ausschuss Wettkampfsport Jugend des WTV.
 4. Die Spielklasse einer Mannschaft ist im Besitz des Vereines.
Im Falle einer Fusion zweier oder mehrerer Vereine können auf Antrag alle bestehenden Mannschaften mit den bisherigen Spielklassen übernommen werden.
 5. Eine bestehende Mannschaft eines Vereins kann ihre Spielklasse auf Antrag zu einem anderen Verein übertragen, unter der Voraussetzung, dass sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Verein eine schriftliche Einverständniserklärung bis zum 31.01. für die nachfolgende Sommersaison und bis zum 15.07. für die nachfolgende Hallensaison bei der spielleitenden Stelle einreicht. Bei 6er Mannschaften müssen vier der ersten acht Spieler der Meldeliste des Vorjahres (bei 4er Mannschaften drei der ersten sechs Spieler der Meldeliste des Vorjahres) mit wechseln. Für 2er Mannschaften gilt die vorstehende Regelung nicht.
Voraussetzung ist hierbei eine Spielberechtigung für den beantragenden Verein. Gastspieler werden nicht berücksichtigt. Unter den wechselnden Spielern müssen sich bei 6er und 4er Mannschaften mindestens zwei deutsche oder gleichstellte Spieler befinden.
 6. Die endgültige Entscheidung einer Mitnahme der Spielklasse trifft der zuständige Sportausschuss bzw. Bezirks-Jugendausschuss.

§ 6 Namentliche Mannschaftsmeldungen

1. Vereine, deren Mannschaften an Wettspielen der unter § 5. Ziffer 1 WO-WTV genannten Klassen teilnehmen, müssen pro Saison pro Altersklasse eine namentliche Mannschaftsaufstellung in das Wettspielportal nuLiga eingeben. Hierzu wird jeweils ein Zeitraum vorgegeben und zeitgerecht veröffentlicht. **§6 Ziff. 8 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.**
2. In jeder namentlichen Mannschaftsmeldung können beliebig viele Spieler aufgeführt werden.
3. Die an Position 1 – 6 gemeldeten Spieler jeder Mannschaft sind Stammspieler. (Wahlspieler beim Spielen in zwei Altersklassen zählen hierbei nicht). Befinden sich unter Position 1 bis 6 mehr als zwei Ausländer, sind die ersten vier Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit Stammspieler. Stammspieler sind auch alle ausländischen oder staatenlosen Spieler, die vor dem fünften deutschen Spieler gemeldet sind.
4. Für 4er-Mannschaften gelten folgende Regelungen:
Die an Pos. 1 – 4 gemeldeten Spieler jeder Mannschaft sind Stammspieler. (Wahlspieler beim Spielen in zwei Altersklassen zählen hierbei nicht). Befinden sich unter Position 1 bis 4 mehr als ein Ausländer, sind die ersten drei Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit Stammspieler. Stammspieler sind auch alle ausländischen oder staatenlosen Spieler, die vor dem dritten deutschen Spieler gemeldet sind. **Letzteres gilt für Jugendmannschaften auf Kreisebene nicht.**
5. Stammspieler einer höheren Mannschaft **(in derselben Altersklasse)** dürfen nicht in unteren Mannschaften eingesetzt werden.
6. Jeder erwachsene Spieler darf nur auf einer Mannschaftsmeldung eines Vereins gemeldet werden (vgl. § 2 Ziffer 1.2 WO-WTV).
Ausnahme: Spielen in zwei Altersklassen, gem. § 7 WO-WTV.
Spielt ein Spieler einer unteren Mannschaft zweimal in einer oberen Mannschaft (d.h. an zwei Spieltagen – egal ob nur im Einzel oder nur im Doppel oder Einzel und Doppel), hat er sich festgespielt und kann nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden.
Für Jugendmannschaften gilt, dass ein Spieler, der dreimal in einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse gespielt hat, sich zu diesem Zeitpunkt dort festgespielt hat und nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden kann. Eine 4er Mannschaft ist im Verhältnis zu einer 2er Mannschaft als höhere Mannschaft im Sinne der vorstehenden Regel anzusehen.
7. Werden Jugendliche sowohl in Erwachsenen- als auch in Jugendmannschaften gemeldet, muss die Reihenfolge in beiden Meldungen übereinstimmen. Bei unterschiedlichen Meldungen ist die Meldung in der Erwachsenenmannschaft verbindlich. Allerdings kann der Sportausschuss in begründeten Fällen auf Antrag eines Vereins eine von der Jugendrangliste abweichende Reihenfolge festlegen, die dann ebenfalls für die Aufstellung im Jugendbereich gültig ist.
8. Eine auf „endgültig“ gesetzte Mannschaftsmeldung kann nicht mehr geändert werden. **Hiervon ausgenommen sind jugendliche Spieler mit der LK23, die vor der jeweiligen Saison noch nie an Mannschaftsspielen teilgenommen haben. Sie dürfen der jeweiligen Mannschaftsmeldung an letzter Position hinzugefügt werden.** Ebenso ausgenommen ist hiervon die nachträgliche Änderung eines Mannschaftsführers.

§ 7 Spielen in zwei Altersklassen (Erwachsene)

1. Spieler können im Erwachsenenbereich in zwei Altersklassen eines Vereins gemeldet werden. Voraussetzung hierfür ist das Erreichen des Mindestalters der jeweiligen Altersklasse.
2. Das Spielen in zwei Altersklassen gilt nicht für Gastspieler. Es gilt nur für die Mannschaften eines Vereins, für den die Spielberechtigung vorliegt.
3. Die Meldung in zwei Altersklassen ist nur auf Bezirks- und Kreisebene (bis einschließlich Ruhr-Lippe-Liga, Münsterlandliga, Ostwestfalenliga oder Südwestfalenliga) möglich. Stammspieler (Meldeposition 1-6, bzw. 1-4 (bei 4er-Mannschaften) einer Mannschaft auf Verbandsebene (ab Verbandsliga) dürfen nicht als Wahlspieler gemeldet werden.

Spieler ab Position 7 (bei 6er Mannschaften) bzw. ab Position 5 (bei 4er Mannschaften) auf Verbandsebene (Verbandsliga und Westfalenliga) dürfen als Wahlspieler gemeldet werden.

Für diese Spieler gilt folgende Sonderregelung:

Wird ein Spieler zuerst in einer Mannschaft auf Verbandsebene eingesetzt, verliert er danach die Spielberechtigung in der Wahlmannschaft. Wird ein solcher Spieler dann trotzdem in der Wahlmannschaft eingesetzt, wird das jeweilige Spiel wegen Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers mit 0:9 bzw. 0:6 (bei 4er Mannschaften) gewertet.

Wird ein Spieler zuerst in einer Wahlmannschaft eingesetzt, verliert er danach die Spielberechtigung auf Verbandsebene. Wird ein solcher Spieler dann trotzdem auf Verbandsebene eingesetzt, wird das jeweilige Spiel wegen Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers mit 0:9 bzw. 0:6 (bei 4er Mannschaften) gewertet.

Für Spieler, die auf einem Mannschaftsmeldebogen der Bundesligen oder Regionalligen aufgeführt sind, ist das Spielen in zwei Altersklassen ausgeschlossen.

4. Die Meldung erfolgt in einer Stamm- und einer Wahlmannschaft. Bei den Spielern, die in einer zweiten Altersklasse spielen möchten, muss bei der namentlichen Mannschaftsmeldung im System nuLiga der Spieler als Wahlspieler oder Stammspieler gekennzeichnet werden.
5. Es können beliebig viele Wahlspieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung gemeldet werden. Die Reihenfolge der Aufstellung muss der Leistungsklasse (LK) entsprechen. Spieler mit gleicher LK müssen in der gleichen Reihenfolge, wie in der Stammmannschaft gemeldet werden.
6. Bei der Anwendung der Stammspielerregelung (§6 Ziffer 3 und 4 WO-WTV) bleiben die Wahlspieler unberücksichtigt. Dies bedeutet, dass die Wahlspieler, die vor dem letzten Stammspieler gemeldet werden, auch nur in der oberen Mannschaft spielen dürfen.

Beispiel für eine 6er Mannschaft:

Spieler 1 – 5	Stammspieler
Spieler 6 + 7	Wahlspieler
Spieler 8	Stammspieler

Wahlspieler Nr. 6 und 7 dürfen nur in der ersten Mannschaft eingesetzt werden.

7. Ein Spieler darf pro Saison nur 2x in der Wahlmannschaft eingesetzt werden. Wird ein Spieler ein 3. Mal oder öfter in der Wahlmannschaft eingesetzt, wird das jeweilige Spiel wegen Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers mit 0:9 bzw. 0:6 (bei 4er Mannschaften) gewertet.
8. An einem Spieltag dürfen pro Mannschaftsspiel (Einzel und Doppel) in 6er Mannschaften höchstens 2 Wahlspieler und in 4er Mannschaften höchstens 1 Wahlspieler eingesetzt werden. Werden in einem Spiel **einer 6er Mannschaft** 3 bzw. in 4er Mannschaften 2 Wahlspieler eingesetzt, wird das Spiel wegen Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers mit 0:9 bzw. 0:6 (bei 4er Mannschaften) gewertet.

§ 7a Spielen in zwei Altersklassen (Jugend)

1. Spieler können im Jugendbereich in zwei Altersklassen eines Vereins, jedoch nur eine Altersklasse höher als ihre originäre Altersklasse, gemeldet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Höchstalter der jeweiligen Altersklassen nicht überschritten ist.
2. Diese sog. Wahlspielerregelung ist nur in 4er-Mannschaften möglich. Die Möglichkeit der Meldung jugendlicher Spieler in einer Damen- bzw. Herrenmannschaft des gleichen oder eines anderen Vereins im WTV bleibt hiervon unberührt.
3. Die Meldung in zwei Altersklassen ist nur auf Bezirks- und Kreisebene (bis einschließlich Ruhr-Lippe-Liga, Münsterlandliga, Ostwestfalenliga oder Südwestfalenliga) möglich. Stammspieler (Meldeposition 1-4) einer Mannschaft in der Westfalenliga (U18) dürfen nicht als Wahlspieler gemeldet werden. Spieler ab Position 5 einer Mannschaft in der Westfalenliga dürfen als Wahlspieler gemeldet werden.

Für diese Spieler gilt folgende Sonderregelung:

Wird ein Spieler zuerst in einer Mannschaft in der Westfalenliga eingesetzt, verliert er danach die Spielberechtigung in der Wahlmannschaft. Wird ein solcher Spieler dann trotzdem in der Wahlmannschaft eingesetzt, wird das jeweilige Spiel wegen Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers mit 0:8 gewertet.

Wird ein Spieler zuerst in einer Wahlmannschaft eingesetzt, verliert er danach die Spielberechtigung in der Westfalenliga. Wird ein solcher Spieler dann trotzdem in der Westfalenliga eingesetzt, wird das jeweilige Spiel wegen Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers mit 0:8 gewertet.

4. Die Meldung erfolgt in einer Stamm- und einer Wahlmannschaft. Bei den Spielern, die in einer zweiten Altersklasse spielen möchten, muss bei der namentlichen Mannschaftsmeldung im System nuLiga der Spieler als Wahlspieler oder Stammspieler gekennzeichnet werden.
5. Es können beliebig viele Wahlspieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung gemeldet werden. Die Reihenfolge der Aufstellung muss

der Leistungsklasse (LK) entsprechen. Spieler mit gleicher LK müssen in der gleichen Reihenfolge, wie in der Stammmannschaft gemeldet werden.

6. Bei der Anwendung der Stammspielerregelung (§6 Ziffer 3 und 4 WO-WTV) bleiben die Wahlspieler unberücksichtigt. Dies bedeutet, dass die Wahlspieler, die vor dem letzten Stammspieler gemeldet werden, auch nur in der oberen Mannschaft spielen dürfen.

Beispiel für eine 4er-Mannschaft:

Spieler 1 – 2 Stammspieler

Spieler 3 – 5 Wahlspieler

Spieler 6 – 7 Stammspieler

Wahlspieler Nr. 5 darf nur in der ersten Mannschaft eingesetzt werden.

7. Ein Spieler darf pro Saison nur 2x in der Wahlmannschaft eingesetzt werden. Wird ein Spieler ein 3. Mal oder öfter in der Wahlmannschaft eingesetzt, wird das jeweilige Spiel wegen Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers mit 0:8 gewertet.
8. An einem Spieltag darf pro Mannschaftsspiel (Einzel und Doppel) höchstens 1 Wahlspieler eingesetzt werden. Werden in einem Spiel 2 Wahlspieler eingesetzt, wird das Spiel wegen Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers mit 0:8 gewertet.

§ 8 Spieltermine

1. Die vom Verband und den Bezirken festgesetzten Spiel- und Ausweichtermine sind verbindlich.
2. Ausnahmen sind möglich, wenn
 - 2.1 im Einverständnis mit dem Gegner und dem zuständigen Spielleiter vorverlegt wird,
 - 2.2 ein Spieler vom DTB, WTV oder von einem Bezirk für internationale oder nationale Wettkämpfe oder für Turniere innerhalb des WTV nominiert ist. Anträge sind spätestens 10 Tage vor dem Spieltag bei dem zuständigen Spielleiter einzureichen.
 - 2.3 die Platzanlage in der Sommersaison auf Grund geplanter Wettspiele überbelegt ist. Die Zustimmung des Spielleiters ist hierbei erforderlich.
3. Festgesetzte Termine haben Vorrang vor unterbrochenen oder ausgefallenen Begegnungen. Unterbrochene Spiele müssen mit dem Abbruchspielstand weitergespielt werden. Sollte ein zu nutzender Ausweichtermin einer Erwachsenenmannschaft (Damen oder Herren) unter Beteiligung derselben Jugendlichen auf einen festgesetzten Termin fallen, so hat die Begegnung der Erwachsenenmannschaft Vorrang. Der festgesetzte Termin der Jugendmannschaft ist dann gemäß §8.2.1 zu verlegen.
4. Bei nicht begonnenen oder unterbrochenen Wettkämpfen ist der nächste Ausweichtermin verbindlich. Steht ein solcher nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist der vom zuständigen Spielleiter festgesetzte Termin verbindlich.
5. Der Spielleiter hat das Recht, das Heimrecht zu tauschen. Spielverlegungen ohne Absprache mit dem Spielleiter sind unzulässig und können von diesem ggf. auf den ursprünglichen Termin zurückgesetzt werden. Zudem ist der zuständige Spielleiter berechtigt, mit Rücksicht auf die Platzbelegungssituation einen neuen oder abweichenden Termin festzulegen. Dieser Termin gilt dann als verbindlich.

6. Mannschaftsspiele, die auf Grund der Wetterverhältnisse nicht begonnen werden können oder unterbrochen wurden, dürfen frühestens nach einer Wartezeit von 2 Stunden (bei Jugendspielen von 1 Stunde) abgebrochen werden.

§ 9 Oberschiedsrichter (OSR) für Mannschaftsspiele

1. Für die Westfalenligen der Damen, Herren und die Endrundenspiele auf Verbandsebene werden neutrale OSR eingesetzt.
2. Bei allen Mannschaftsspielen, bei denen kein neutraler Oberschiedsrichter anwesend ist, übernimmt der Mannschaftsführer der Gastmannschaft (er darf kein Jugendlicher sein) die Rechte und Pflichten des OSR.
3. Der OSR hat neben seinen Rechten und Pflichten nach § 50 der Wettspielordnung des DTB (WO-DTB) folgende Aufgaben:
 - 3.1 Prüfung der Spielberechtigung anhand der Mannschaftsmeldungen.
Jeder Spieler hat auf Verlangen zur Überprüfung der Spielberechtigung dem OSR ein Identifikationspapier vorzulegen.
 - 3.2 Prüfung der Mannschaftsaufstellungen und der Anwesenheit der Spieler anhand der namentlichen Mannschaftsmeldungen.
4. Den Anordnungen des OSR ist zunächst Folge zu leisten, unbeschadet der Möglichkeit, Einspruch dagegen zu erheben.
5. Bei Einsatz eines neutralen OSR hat der gastgebende Verein die Kosten des OSR zu tragen. Die gültigen Kostensätze für Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Verpflegung des OSR sind auf der Internetseite des WTV veröffentlicht.

§ 10 Mannschaftsaufstellung

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler unter Vorlage des Mannschaftsmeldebogens schriftlich zu übergeben. Erfolgt diese Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellung bis 30 Minuten danach (**verspätetes Antreten**), sind die Mannschaften verpflichtet, das Mannschaftsspiel durchzuführen. Die Regelung für „verspätetes Antreten“ findet nur für die gesamte Mannschaft Anwendung, nicht jedoch für einzelne Spieler, sofern für diese ein späteres Erscheinen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zwischen den Mannschaftsführern vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung, bzw. jede sonstige Vereinbarung zwischen den Mannschaftsführern, welche eine Abweichung von den festgelegten Spielterminen, Anfangszeiten etc. festlegt, hat nur dann Gültigkeit, wenn im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung (mindestens per E-Mail) getroffen und bestätigt wurde.
Sofern zwischen den Mannschaftsführern eine Vereinbarung getroffen wurde, dass einzelne Spieler zu einem späteren Zeitpunkt antreten dürfen, wird das Wettspiel mit 0:9 bzw. 0:6, in der Jugend mit 0:8 oder 0:4 (bei 2er-Mannschaften, für die betreffende Mannschaft gewertet, sofern der/die Spieler nicht zum festgelegten Zeitpunkt anwesend ist/sind.
2. Spielberechtigt für die Einzel bzw. Doppel sind alle Spieler, die bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung anwesend, offensichtlich spielfähig und in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt sind.

Spieler mit deutscher Staatsbürgerschaft und Spieler mit einer Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates sind gleichgestellt und somit ohne Einschränkungen spielberechtigt. Pro Spieltag (Einzel und Doppel) ist nur ein Spieler spielberechtigt, der nicht die deutsche Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der EU besitzt.

Gleichgestellte Spieler (s. § 17) zählen als deutsche Spieler.

Auf Kreisebene im Jugendbereich gilt keine Begrenzung spielberechtigter Spieler.

3. Die Aufstellung der Einzel ist nach der Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall verändert werden. Wird bei der Einzelaufstellung ein spielberechtigter Spieler an einer falschen Setzposition eingesetzt, so gilt dieses Einzel sowie alle an den Setzpositionen danach aufgestellten Einzel für die jeweilige Mannschaft als 0:6, 0:6 verloren.

Wenn das Mannschaftsspiel am festgesetzten Spieltag nicht begonnen wird (erster gültiger Aufschlag), kann an einem anderen Tag eine andere Mannschaftsaufstellung abgegeben werden.

4. Die Einzel werden bei 6er Mannschaften in der Reihenfolge 2-4-6/1-3-5 (bei 4er Mannschaften 2-4/1-3) gespielt, es sei denn die Mannschaftsführer und der OSR einigen sich auf eine andere Reihenfolge. Bei 2er-Mannschaften werden die beiden Einzel gleichzeitig gespielt.

5. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Doppelaufstellungen schriftlich zu übergeben. Die Doppel beginnen spätestens 30 Minuten nach Ende des letzten Einzels.

6. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten die Platzziffern von 1 bis 6 (bei 4er-Mannschaften die Platzziffern von 1 bis 4). Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein, als die des folgenden Doppelpaares. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf nicht im dritten Doppel aufgestellt werden.

Die Aufstellung der Doppel ist nach Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall verändert werden. Wenn die Doppel am festgesetzten Spieltag nicht begonnen werden (erster gültiger Aufschlag in mindestens einem Doppel), kann an einem anderen Tag eine andere Doppelaufstellung abgegeben werden.

Wird gegen die Reihenfolge der Aufstellung im Doppel gem. § 10 Ziffer 6.1 verstoßen, werden alle Doppel für diesen Verein 0:6, 0:6 als verloren gewertet. (Dies gilt sowohl für die Nichtbeachtung der Quersummen-Regel in mindestens einem Doppel, als auch bei 6er-Mannschaften, in denen der Spieler mit der Platzziffer 1 im dritten Doppel aufgestellt wird).

Unter Beachtung der Quersummenregel darf bei 4er Mannschaften der Spieler mit der Platzziffer 1 auch im 2. Doppel spielen.

7. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, keine sechs Einzel- bzw. Doppelspieler (bei 4er-Mannschaften vier Einzel- bzw. Doppelspieler sowie bei 2er-Mannschaften keine zwei Spieler) anwesend, rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf. Der vollzähligen Mannschaft sind so viele Wettspiele mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare fehlen.

8. Ein Spieler ist an einem Kalendertag nur für eine Mannschaft spielberechtigt. Das gilt auch für unterbrochene und verlegte Begegnungen. Jugend- und Erwachsenenmannschaften sind hierbei getrennt zu betrachten.

9. Wird im Einzel ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, wird das Wettspiel für diesen Verein mit 0:9 Matchpunkten (0:6 Matchpunkten bei 4er Mannschaften, in der Jugend mit 0:8 oder 0:4 (bei 2er-Mannschaften)) gewertet. Wird im Doppel ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet. Ein Spieler gilt im Einzel, bzw. im Doppel mit Offenlegung der Mannschaftsaufstellung als eingesetzt.
10. Wer im Einzel auf dem Spielberichtsbogen aufgestellt war, aber sein Einzel ohne Spiel (erster gültiger Aufschlag) abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
11. Die Feststellung bezüglich eines „verspäteten Antretens“ einer Mannschaft und mögliche Einsprüche gegen dieses „verspätete Antreten“ müssen schriftlich auf dem Spielberichtsbogen vor dem ersten gültigen Aufschlag (vor Spielbeginn) erfolgen. Sollte eine Feststellung oder ein Einspruch nicht vor Spielbeginn erfolgt sein, muss das Wettspiel ausgetragen werden und das gespielte Ergebnis wird in die Wertung aufgenommen. Sofern einzelne Spieler, welche nach einer gültigen Vereinbarung zwischen den Mannschaftsführern zu einem späteren Zeitpunkt erscheinen dürfen, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt anwesend sind, ist der Einspruch unmittelbar (sofern das entsprechende Match ausgetragen wird, vor Beginn des Matches) in den Spielbericht einzutragen.

§ 11 Antreten und Nichtantreten

1. Eine Mannschaft ist
 - 1.1 vollständig angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler mit sechs (bei 4er-Mannschaften mit vier) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.
 - 1.2 nicht vollständig angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler mit weniger als sechs aber mindestens vier (bei 4er-Mannschaften mit drei) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist. (Ausnahme siehe § 10 Ziffer 1)
 - 1.3 nicht angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler mit weniger als vier (bei 4er-Mannschaften mit weniger als drei, bei 2er-Mannschaften mit nur einem) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist. (Ausnahme siehe § 10 Ziffer 1)
2. Wenn am gleichen Kalendertag mehrere Mannschaften desselben Vereins in einer Altersklasse spielen, so muss immer in die höhere Mannschaft mit Spielern der unteren Mannschaften aufgerückt werden, damit ein vollständiges Antreten der höheren Mannschaft sichergestellt ist.
3. Treten beide Mannschaften mit einer nicht vollständigen Mannschaft (beide 4 oder 5 Spieler) im Einzel an, und kommt es zu einem unentschiedenen Ergebnis, so erhält eine Mannschaft die fehlenden Matchpunkte zur Punktzahl 9 (in der Jugend zur Punktzahl 8). Hierbei wird gemäß § 14 Ziffer 1.4.3 bis § 14 Ziffer 1.4.4 verfahren. Ergibt sich nach Auszählung der Spiele (Games) immer noch ein Gleichstand, entscheidet das Los.
4. Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftsspiel nicht an, kann sie in dieser Saison nicht mehr aufsteigen. Tritt eine Mannschaft in einer Saison zwei Mal nicht an, werden sämtliche Spiele als verloren gewertet und bleiben in der

Tabellenwertung unberücksichtigt. Die Mannschaft steht beim zweiten Nichtantreten gleichzeitig als 1. Absteiger fest. Von dieser Regelung kann der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss Ausnahmen beschließen.

5. Im Falle des Nichtantretens der Gastmannschaft in der Wintersaison hat diese dem gastgebenden Verein die Hallenmiete eines Platzes für zehn Stunden zu erstatten.

§ 12 Plätze

1. Für jedes Mannschaftsspiel müssen mindestens zwei Plätze **mit gleichem Bodenbelag** vom Beginn der Spiele an zur Verfügung stehen. Ausnahme: In der Damen/Herren Westfalenliga, in der ein vom WTV angeforderter OSR vor Ort ist, muss der Heimverein verpflichtend drei Außenplätze **mit gleichem Bodenbelag** stellen.
2. Spielen mehrere Mannschaften am selben Tage auf einer Anlage, haben die Mannschaften höherer Spielklassen Vorrang.
3. Auch alle Nicht-Aschenplätze (außer Rasenplätze) sind **in der Sommersaison** Turnierplätze. Bei gemischten Anlagen müssen für Mannschaftsspiele **in der Sommersaison** vorrangig die Aschenplätze zur Verfügung gestellt werden. **Reicht die Anzahl der Ascheplätze nicht aus, um alle Mannschaftsspiele zu bestreiten, haben Mannschaften mit höherer Spielklasse Vorrang für die Nutzung der Ascheplätze. Bei gleicher Spielklasse ist zu lösen, welches Mannschaftsspiel auf Nicht-Ascheplätzen auszutragen ist. § 12.1 ist in jedem Fall zu beachten.** Auch vom gastgebenden Verein außerhalb der vereinseigenen Anlage angebotene Plätze müssen akzeptiert werden.
4. Die Austragung von Mannschaftsspielen in einer Halle sowie auf überdachten Plätzen ist in der Sommersaison nur statthaft, wenn sich beide Mannschaftsführer schriftlich einverstanden erklärt haben. Ausnahme: Westfalenliga Damen/Herren.
5. Für jedes Mannschaftsspiel in der Wintersaison müssen mindestens zwei Plätze in der Halle mit gleichem Bodenbelag für die Dauer der Begegnung zur Verfügung stehen. Der Gastverein ist über die Art des Bodenbelages und die erforderlichen Hallenschuhe schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor dem Spieltermin zu informieren.
6. Eine Mannschaft muss nur das gleichzeitige Spielen auf 3 Plätzen bei 6-er Mannschaften (bei 4-er Mannschaften auf 2 Plätzen) zu akzeptieren.
7. Bei Spielen, welche in die Halle verlegt werden und sofern dort weniger als 3 Plätze (bei 4-er Mannschaften 2 Plätze) zur Verfügung stehen, ist hinsichtlich der Spielansetzung wie folgt zu verfahren:
Bei bereits begonnenen Spielen werden zunächst die am weitesten fortgeschrittenen Spiele fortgesetzt. Die Reihenfolge der Ansetzung der ausstehenden, noch nicht begonnenen weiteren Spiele wird ausgelost, es sei denn die Mannschaftsführer und der OSR einigen sich auf eine andere Regelung.
Bei Spielen, welche von vornherein in der Halle begonnen werden (Sommer- und Wintersaison) und dort weniger als 3 Plätze (2 Plätze bei 4er-Mannschaften) zur Verfügung stehen, wird die Reihenfolge der Ansetzung (erst die Einzel, dann die Doppel) ausgelost, es sei denn die Mannschaftsführer und der OSR einigen sich auf eine andere Regelung.

8. Die Spiele der Westfalenligen Damen und Herren müssen in der Sommersaison am festgesetzten Spieltag beendet werden. Der Gastgeber hat dafür eine Halle bereitzustellen.

§ 13 Bälle/Spielkleidung

1. Die Bälle - mindestens drei neue pro Wettspiel - hat der Gastgeber zu stellen.
2. Die Ballmarken für die Verbandswettspiele/Turniere werden vom Präsidium des WTV bestimmt.
3. Einsprüche gegen die Verwendung einer falschen Ballmarke sind nur vor Spielbeginn zulässig. Das Spiel muss aber in jedem Fall durchgeführt werden.
4. Während eines Wettspiels (einschließlich des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und Tennisschuhe getragen werden. Bezüglich der Größen der Werbung gilt § 54 WO-DTB.

§ 14 Wertung

1. Für den Stand in der Tabelle einer Gruppe werden die Mannschaftsspiele wie folgt gewertet:
 - 1.1 Jeder gewonnene Wettkampf einer 6-er-Mannschaft zählt einen Pluspunkt, jeder verlorene einen Minuspunkt.
Bei 4-er-Mannschaften zählt jeder gewonnene Wettkampf zwei Pluspunkte, jeder verlorene zwei Minuspunkte. Bei einem unentschiedenen Ausgang von 3:3 wird die Begegnung mit 1:1 Punkten gewertet.
In allen Jugendmannschaftsspielen der Altersklassen U10 – U18 zählt das Doppel zwei Punkte (das Einzel wie gehabt ein Punkt)
Bei einem Endstand des Wettspiels von 4:4 (oder 2:2 bei 2er-mannschaften), erhält jede Mannschaft für die Tabelle einen Punkt. Alle weiteren Tabellenberechnungen werden analog zum Endstand von 3:3 vorgenommen.
 - 1.2 Sind in 6-er-Mannschaften zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet das direkte Ergebnis zwischen diesen Mannschaften über die Platzierung.
 - 1.3 Ergibt sich bei 4er Mannschaften ein Gleichstand (nach Tabellenpunkten) zwischen zwei Mannschaften, entscheidet das direkte Ergebnis.
War dieses unentschieden, so wird die gesamte Tabelle gewertet (nach § 14 Ziffer 1.4.2 bis 1.5)
 - 1.4 Sind mehr als zwei Mannschaften (6er und 4er) punktgleich, ergibt sich die Platzierung nur aus den Ergebnissen dieser Mannschaften untereinander, und zwar in folgender Reihenfolge:
 - 1.4.1 aus der Differenz der Plus- und Minuspunkte,
 - 1.4.2 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Wettspiele,
 - 1.4.3 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Sätze,
 - 1.4.4 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Spiele (Games).
Ergibt sich bei einer der Wertungen nach § 14 Ziffer 1.4.1 bis 1.4.4 ein Gleichstand zwischen zwei Mannschaften, entscheidet wiederum das direkte Ergebnis zwischen diesen beiden Mannschaften.
 - 1.5 Sollte bei allen Entscheidungskriterien ein Gleichstand sein, entscheidet das Los.

§ 15 Zurückziehen von Mannschaften

1. Wird eine Mannschaft bis zum 31. Januar für die folgende Sommersaison bzw. 15. Juli für die folgende Wintersaison zurückgezogen, wird sie in der folgenden Spielzeit in der untersten Spielklasse eingereiht. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss.
2. Wird eine Mannschaft nach Veröffentlichung der Auslosung zurückgezogen, ist sie erster Absteiger.
Die Stammspieler dieser zurückgezogenen Mannschaft sind für die laufende Spielsaison nicht für eine nachfolgend gemeldete Mannschaft spielberechtigt.

§ 16 Altersklassenwechsel

1. Anträge für einen Altersklassenwechsel müssen vom Verein bis zum 31. Januar für die nachfolgende Sommersaison und bis zum 15.07. für die nachfolgende Hallensaison über das Wettspielportal nuLiga gestellt werden. **Voraussetzung für einen Altersklassenwechsel ist ein freier Platz in der neuen Altersklasse.** Über den Antrag entscheidet der zuständige Sportausschuss.
Voraussetzung ist, dass mindestens vier **der ersten acht gemeldeten** Spieler (mindestens drei **der ersten 6 gemeldeten** Spieler bei Wechsel in eine Altersklasse, in der mit 4-er Mannschaften gespielt wird. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer 4er in eine 6er Mannschaft) **aus der abgelaufenen Sommersaison in der namentlichen Mannschaftsmeldung für die neue Altersklasse aufgeführt werden.**
Werden die vier Spieler (drei Spieler bei einem Wechsel in eine Altersklasse mit 4er-Mannschaft, bzw. bei einem Wechsel von einer 4er in eine 6er Mannschaft) nicht in der Mannschaftsaufstellung für die neue Altersklasse gemeldet, wird die Genehmigung zurückgezogen und die Spielberechtigung für diese Mannschaft entfällt.
2. Im Falle der Genehmigung des Antrages verfällt die Klassenzugehörigkeit der wechselnden Mannschaft für den Verein.
3. Für die Jugend gilt die vorstehende Regelung nicht.

§ 17 Gleichstellungen

1. Für Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit **oder die Staatsangehörigkeit einem EU-Mitgliedsstaates** haben, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Gleichstellungsantrag gestellt werden:
 - 1.1 Nachweis über einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird, durch amtliche Meldebescheinigungen.
oder
 - 1.2 **Durch Vorlage einer deutschen Geburtsurkunde**
2. Der Antrag muss bis zum 31.01. bei der Geschäftsstelle des WTV eingegangen und begründet sein. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss Wettkampfsport Erwachsene, bzw. der Ausschuss Nachwuchs-Leistungssport des WTV.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsgelder

1.1	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 31.01. (Sommersaison) bzw. Zurückziehen von Mannschaften nach dem 15.07. (Hallensaison) (§ 15 WO-WTV)	200,-- €
	Für Jugendmannschaften	50,- €
1.2	Nicht erfolgte fristgerechte Eingabe der namentlichen Mannschaftsmeldung in das Wettspielportal nuLiga (§ 6 Ziffer 1 WO-WTV)	75,-- €
1.3	<u>Antreten</u>	
1.3.1	Nicht vollständiges Antreten zu einem Mannschaftsspiel (§ 11 Ziffer 1.2 WO-WTV) pro Spieler	40,-- €
1.3.2	Verspätetes Antreten zu einem Mannschaftsspiel (§ 10 WO-WTV)	50,-- €
1.3.3	Nichtantreten zu einem Mannschaftsspiel, das zumindest 4 Tage zuvor offiziell abgesagt wurde	100,-- €
1.3.4	Nichtantreten zu einem Mannschaftsspiel, das 3 Tage (oder weniger) zuvor offiziell abgesagt wurde	150,-- €
1.3.5	Nicht Aufrücken in eine höhere Mannschaft pro Spieler	100,-- €
1.4	Fehlen des Identifikationspapiers gemäß § 9 Ziffer 3.1	15,-- €
1.5	Fehlen des Mannschaftsmeldebogens gem. § 10 Ziffer 1	25,-- €
1.6	Fehlerhafte Eingabe eines Spielberichtes in das Wettspielportal nuLiga	25,-- €
1.7	Fehlender Originalspielbericht trotz schriftlicher Anforderung durch den Spielleiter	50,--€
1.8	Bewusst unwahre Angaben in einem Spielbericht	250,-- €
1.9	Nichteingabe der namentlichen Einzel- und Doppelergebnisse in das Wettspielportal nuLiga bis 18.00 Uhr an dem, dem Spieltag folgenden Werktag (s. § 5 Ziffer 3 Durchführungsbestimmungen WO-WTV).	15,-- €
1.10	Verspätete Zusendung der Einladungen Wintersaison (§ .12 Ziffer 5 WO-WTV)	30,-- €
1.11	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	100,-- €

1.12 Verwenden einer falschen Ballmarke bei Mannschaftsspielen (für jedes Mannschaftsspiel) 500,-- €

2. Die Festsetzung der Ordnungsgelder erfolgt durch den zuständigen Referenten / Spielleiter.
3. Bei nicht termingerechter Zahlung der Ordnungsgelder trotz Mahnung und wiederholten Verstößen können die Beträge verdoppelt werden.
4. Kommt ein Verein trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann der betreffenden Mannschaft des Vereins vom zuständigen Spielleiter so lange die weitere Teilnahme an den Mannschaftsspielen verweigert werden, bis die Zahlung erfolgt ist.

§ 19 Einsprüche

1. Das Rechtsmittel des Einspruches ist möglich
 - 1.1 bei Verstößen gegen die Wettspielordnung des WTV, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;
 - 1.2 gegen Entscheidungen und Ordnungsmaßnahmen des zuständigen Sportwartes, eines Referenten und eines Spielleiters.
2. Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss. In diesen Fällen hat der betreffende Sportwart/Referent/Spielleiter kein Stimmrecht.

Der Einspruch ist innerhalb von einer Woche nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung bei der Geschäftsstelle des WTV einzureichen; maßgebend ist der Eingang. Innerhalb dieser Frist von einer Woche ist eine Gebühr von 100,--€ auf das Verbandskonto einzuzahlen und der Einspruch zu begründen. Einsprüche müssen vom Vorstand eines Vereins in Briefform (nicht per Email) gestellt werden und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes erfolgen.
3. Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht begründet oder die Gebühr nicht fristgerecht eingezahlt ist.

Der Sport- bzw. Jugendausschuss hat vor seiner Entscheidung allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Nach dem 30.09 (Sommersaison) / 31.03 (Hallensaison) eines Jahres sind Einsprüche nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründeten Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt wurden.

§ 20 Berufung

Die Entscheidungen der Sport- und Jugendausschüsse sind unter Angabe der Entscheidungsträger zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidungen der Sport- und Jugendausschüsse ist die Berufung an die Rechtskommission zulässig. Einzelheiten regelt der § 1 der Rechts- und Disziplinarordnung des WTV.

§ 21 Änderung der Wettspielordnung

Für Änderungen der Wettspielordnung ist das erweiterte Präsidium des WTV zuständig.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Präsidiums.

Durchführungsbestimmungen zur WO-WTV

§ 1 Namentliche Mannschaftsmeldungen

1. Für die namentliche Mannschaftsmeldung ist die jeweils zum Meldetermin gültige Rangliste, bzw. LK maßgebend.
2. Die Spieler jeder Mannschaft sind entsprechend ihrer Spielstärke in folgender Reihenfolge zu melden:
 1. DTB-Rangliste (Damen/Herren)
DTB-Seniorenrangliste (Senioren ab Damen 30/Herren 30)
 2. Leistungsklassen (LK)
 3. Spielstärke (auf § 6, Ziffer 7 WO-WTV wird verwiesen)

Für Spieler ab Damen 30/Herren 30 kann eine Einstufung nach der individuellen Spielstärke unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u.a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen) vorgenommen werden. Die Einstufung ist für jeden Einzelfall zu begründen. Die letztendliche Entscheidung trifft der jeweilige Spielleiter.

Spieler mit B- und B/A-Nummern gem. § 5 DTB-Ranglistenordnung sind gerechneten Spielern nachgestellt.

3. Für Spieler, welche auf Grund Ihrer Leistungsklasse in einer oberen Mannschaft gemeldet werden müssen, dort aber nicht spielen möchten, kann ein „Sperrvermerk“ beantragt werden. Der Antrag muss während der namentlichen Mannschaftsmeldung formlos mit Begründung an die spielleitende Stelle erfolgen. Spieler mit einem „Sperrvermerk“ dürfen nicht in oberen Mannschaften aushelfen. Sie werden bei der Kontrolle durch die Spielleiter an die angegebene Position in der unteren Mannschaft gesetzt.
4. Einwendungen gegen die spielstärkemäßige Reihenfolge in allen Ligen/Klassen sind innerhalb des festgelegten Kontrollzeitraums anzuzeigen und werden durch die zuständigen Spielleiter endgültig entschieden. Der zuständige Spielleiter gibt die geänderten namentlichen Mannschaftsmeldungen rechtzeitig vor Beginn der Wettkämpfe bekannt.
Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur dann rechtskräftig, wenn sie den Status „endgültig“ erhält (s. § 6 Ziffer 8 WO-WTV).

§ 2 Pausenregelungen und Match-Tiebreak

1. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Ligen und Altersklassen anstelle des 3. Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte entsprechend der ITF Tennisregel „Alternative Zählweise“ mit zwei Punkten Differenz gespielt.

- Ausnahme: Im Einzel der Damen-/Herren-/Damen 30- und Herren 30-Konkurrenzen wird der 3. Satz in der Sommersaison ausgespielt.
2. Der Match-Tiebreak wird mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen (Games) gewertet. In nuLiga ist hierzu das tatsächliche Spielergebnis z.B. 10:6 zu erfassen.
 3. Da in allen Altersklassen AK 40 und älter der 3. Satz als Match-Tiebreak gespielt wird, entfällt jegliche Pausenreglung. Ausnahme: Junioren und Juniorinnen der Altersklasse U10 können eine Ruhepause von 5 Minuten nach dem ersten Satz und 10 Minuten nach dem zweiten Satz beanspruchen, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklasse.

§ 3 Spieltage / Spielbeginn in der Sommersaison

1. Spieltage und Spielbeginne werden in den Spielterminplänen des Verbandes und der Bezirke festgelegt und zeitgerecht veröffentlicht.
2. Soll der Spieltermin einvernehmlich auf einen anderen Spieltag als der festgelegte Tag (früher oder später) verlegt werden, so ist zunächst die Genehmigung des Spielleiters einzuholen. Erst nach Genehmigung durch den Spielleiter darf der Termin im Wettspielportal nuLiga eingegeben und veröffentlicht werden. Ein nach hinten verlegter Spieltermin muss in jedem Fall vor dem letzten Spieltag durchgeführt werden. Für den letzten Spieltag ist eine Verlegung nach hinten ausgeschlossen.

§ 4 Spieltage / Spielbeginn in der Hallensaison

1. Der Spielbeginn an Samstagen ist zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr, an Sonntagen zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens bleibt es dem gastgebenden Verein überlassen, Spieltag und Spielbeginn festzulegen. Dieser Termin ist dem Gastverein bis spätestens 6 Wochen vor dem Spieltermin schriftlich mitzuteilen.
2. Weicht der gastgebende Verein von dem im Wettspielportal nuLiga voreingestellten Spieltermin (z.B. Samstag, 15:00 Uhr) ab, so hat er den abweichenden Spieltermin (Datum und Uhrzeit) bis 6 Wochen vorher im Wettspielportal nuLiga einzugeben und auf diese Weise automatisch zu veröffentlichen.
3. Möchte der Heimverein einen Spieltermin auf einen anderen Spieltag als das festgelegte Wochenende (früher oder später) oder den Spielbeginn auf einen anderen, als unter § 4 Ziffer 1 genannten Zeitpunkt festlegen, so ist zunächst die Genehmigung des Spielleiters und die Zustimmung der Gastmannschaft einzuholen. Erst nach Genehmigung durch den Spielleiter und die Zustimmung der Gastmannschaft darf der Termin im Wettspielportal nuLiga eingegeben und veröffentlicht werden. Ein nach hinten verlegter Spieltermin muss in jedem Fall vor dem letzten Spieltag durchgeführt werden. Für den letzten Spieltag ist eine Verlegung nach hinten ausgeschlossen.

§ 5 Spielberichte

1. Über jedes Mannschaftsspiel (vgl. § 2 Ziffer 1.2 WO-WTV) ist vom gastgebenden Verein ein Spielbericht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Der Spielbericht ist von den beiden Mannschaftsführern und dem OSR zu unterschreiben.

2. Die beteiligten Mannschaften erhalten je eine Ausfertigung des Spielberichtes.
3. Der gastgebende Verein ist in den unter § 2 Ziffer 1.2. WO-WTV genannten Mannschaftsspielen verpflichtet, das Spielergebnis inklusive aller namentlichen Einzel- und Doppelergebnisse bis 18.00 Uhr an dem, dem Spieltag folgenden Werktag in das Wettspielportal nuLiga einzugeben.
Dies gilt auch für abgebrochene und verlegte Spiele.
Der Originalspielbericht ist bis 6 Monate nach Saisonende aufzubewahren.
Auf Anfrage ist der Originalspielbericht an die zuständige Geschäftsstelle bzw. den Spielleiter zu senden.
4. Die zu verwendenden Formulare werden vom Verband bzw. Bezirk vorgeschrieben.

§ 6 Heimrecht

Verzichtet eine Mannschaft auf ihr Heimrecht und ist die gegnerische Mannschaft damit einverstanden, gehen alle Rechte und Pflichten als gastgebende Mannschaft auf den „neuen“ Gastgeber über. Dies gilt auch für die Erfassung der Spielergebnisse in nuLiga. Über einen Tausch des Heimrechts ist der Spielleiter zu informieren. Der Spielleiter ändert das Heimrecht in nuLiga.

§ 7 Einsatz von Spielern in Endrunden und bei Aufstiegsspielen

Ein Spieler darf nur dann in einer Endrunde, einem Endrundenspiel, einer Aufstiegsrunde oder einem Aufstiegsspiel eingesetzt werden, wenn dieser Spieler zuvor mindestens bei zwei Begegnungen der Gruppenspiele im Einzel oder Doppel eingesetzt worden ist. Diese Regelung gilt für alle Stammspieler der jeweiligen Mannschaft und alle Ligen des WTV (einschließlich Bezirke und Kreise). In der Jugend gilt vorstehende Regelung auf der Bezirks- und Kreisebene nicht.

§ 8 Aufstieg

1. In den Altersklassen, die auch in der Regionalliga gespielt werden, steigt der Sieger der Westfalenliga-Endrunde in die Regionalliga auf.
2. Die Aufstiegsregelung wird vom jeweils zuständigen Sport- bzw. Jugendausschuss festgelegt und zusammen mit der Auslosung veröffentlicht.
3. Um einen Vergleich bei ungleichen Gruppen zu ermöglichen, wird in den größeren Gruppen das Ergebnis gegen den Tabellenletzten / die Tabellenletzten unberücksichtigt gelassen. Dies gilt auch, wenn die ungleiche Gruppenstärke durch einen Abstieg einer Mannschaft gemäß § 11 Ziffer 4 WO-WTV zustande gekommen ist.
4. Stehen in den einzelnen Ligen u.a. durch Aufstiegsverzicht, Altersklassenwechsel oder Abmeldungen freie Plätze zur Verfügung, werden diese von den „planmäßigen“ Absteigern (Minderabstieg) eingenommen. Stehen nach Berücksichtigung aller planmäßigen Absteiger noch weitere Plätze zur Verfügung, gibt es zusätzliche Aufsteiger.

Werden in der Verbandsliga zusätzliche Mannschaften für eine Auslosung notwendig, sind von den Bezirken für das jeweilige Spieljahr weitere Aufsteiger in die Verbandsliga in entsprechender Reihenfolge zu benennen:

Bezirk Ruhr-Lippe	2017/2018
Bezirk Südwestfalen	2018/2019
Bezirk Ostwestfalen	2019/2020
Bezirk Münsterland	2020/2021

§ 9 Abstieg

Um einen Vergleich bei ungleichen Gruppen zu ermöglichen, wird in den größeren Gruppen das Ergebnis gegen den Tabellenletzten / die Tabellenletzten unberücksichtigt gelassen.

Dies gilt auch, wenn die ungleiche Gruppenstärke durch einen Abstieg einer Mannschaft gemäß § 11 Ziffer 4 WO-WTV zustande gekommen ist.

Die Abstiegsregelung wird vom jeweils zuständigen Sport- bzw. Jugendausschuss festgelegt und zusammen mit der Auslosung veröffentlicht.

§ 10 Generalklausel

Bei nicht geregelten Fällen trifft der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss eine verbindliche Entscheidung.